

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 2

Artikel: Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Autor: Z.P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr getan haben; weil der grösste Teil der Viehzucht, Bodenkultur und Industrie durch die Frauen im kleinen Haushalt besorgt wurde. — Das ist freilich wahr, ist aber gesetzlich nie der Frau angerechnet worden; da immer gesetzlich ihr Eigentum und die Erzeugnisse ihrer Arbeit ihm allein gehörten; während sie völlig besitzlos und rechtlos ihm gegenüber ist, der sogar über die Erziehung der Kinder allein zu entscheiden hat, und diese erziehen lassen kann, wie und wo er will, ohne die Mutter zu fragen! — Und — wenn nun ein Mann solche Rechte auch selten ganz in Anspruch nimmt, so stehen sie ihm doch immer zu Gebot, und hängen, wie ein Damokles-Schwert, drohend über der Frauen Haupt; und — noch schlimmer ist es, dass auch die Kinder deshalb sehr bald die Unfähigkeit der Mutter, ihnen eine wahre Freundin zu sein, entdecken, und dass deren Einfluss auf sie folglich nur sehr gering sein kann. Auf diese Weise ist auch jede gemeinnützige Tätigkeit einer Verheirateten im Grunde nur mit der Bewilligung des Ehemannes gestattet, da ihm sowohl das Vermögen wie die Kräfte seiner Gattin gehören, die absolut nichts tun kann, wenn er es nicht erlaubt; und — wenn von diesen Dingen auch wenig in die Öffentlichkeit dringt, weil beide Teile sie gern verschweigen, so sind die betreffenden Konflikte doch so unvermeidlich und so zahlreich, dass von einem glücklichen Familienleben in den meisten Fällen gar keine Rede sein kann; obgleich immerfort behauptet wird, dass nur durch das Gedeihen des Familienlebens das allgemeine Wohl gesichert werden könne. Dieses würde freilich der Fall sein, wenn die Frau und Mutter in wirklich achtbarer Stellung den Kindern ein Vorbild jeder Tugend zu sein vermöchte, und sich ihnen immer als völlig selbstständig im Urteil und Handeln zeigte; statt sich um des Unterhalts willen in allem dem Mann zu unterwerfen; worin doch die grösste denkbare Unsittlichkeit besteht. Um es kurz zu sagen, sollen die Frauen endlich suchen, ihr einfaches Menschenrecht zu erlangen, also sich selbst versorgen zu dürfen, unter allen Umständen. Damit würde mit einem Schlage der ganze Wust von widersinnigen Ehegesetzen (die bis jetzt erdacht worden sind) als unnütz bei Seite geworfen, und kein Mann könnte etwas einwenden, wenn sein Kind für ein „eheliches“ erklärt würde; da es dann ihm überlassen bliebe, ob er sich (durch Beiträge zu dessen Erziehung) weitere Rechte auf dasselbe erwerben wollte. Auf alle Fälle müsste nur die Frau verpflichtet sein, für ihr Kind zu sorgen; aber freilich sollte der Staat sie in ihrem Bestreben: das Nötige zu erwerben, dann nicht hindern, sondern sie möglichst unterstützen, eben wegen der künftigen Generation der Staatsbürger, die doch wohl der grössten Fürsorge wert sein muss. Und — dann erst könnte von wahrer Sittlichkeit gesprochen werden, wenn eben auf diese Weise die Prostitution und die unehelichen Kinder abgeschafft wären.

Nochmals die „weiblichen Postbeamten“.

Es ist allen unsern Lesern noch in guter Erinnerung, dass vor kurzem in der Bundesversammlung die Petition der „Union für Frauenbestrebungen“ abgewiesen wurde, die dahin ging, es sei die Bestimmung der Vollziehungsverordnung, die in unzulässiger Erweiterung des Besoldungsgesetzes den weiblichen Postbeamten ein niedrigeres Gehaltsmaximum gewährt als den männlichen, zu streichen und es seien — wie das Gesetz es deutlich verlangt — nur die Arbeitsleistungen als ausschlaggebend zu betrachten. Die Gründe, die unsere oberste Behörde veranlassten, unserm Wunsche nicht zu entsprechen und auf die prinzipielle Seite der Frage, um die es

sich in allererster Linie handelte, gar nicht einzutreten, waren — wie es hiess — hauptsächlich fürsorglicher Natur; man befürchtete, „es könnten dadurch die Frauen überhaupt vom Postdienst ausgeschlossen werden“, und wollte ihnen nicht diese Laufbahn verschliessen, die vielen von ihnen ein sicheres Brot gewähren kann. Desto befremdender wirkt es nun zu sehen, dass es in der letzten Nummer des „Schweiz. Handelsamtsblattes“ nun doch wieder bei den Ausschreibungen der „Postlehrlingsstellen“ heisst: „Weibliche Bewerber können auch diesmal nicht berücksichtigt werden!“ Also trotzdem die Petition nicht angenommen wurde, um die weiblichen Bewerber nicht auszuschliessen, werden sie doch ausgeschlossen! Es ist dies nun seit 10—12 Jahren der Fall — nicht wie Hr. Bundesrat Zemp meinte (oder sollten die betr. Zeitungen falsch berichtet haben?), seit 2 Jahren: Vor Erlass der Verordnung und nach demselben, vor und nach unserer Eingabe.... Die Abweisung der Petition wird dadurch ganz und gar unverständlich!

Wir sind bescheiden und gestehen ein, dass wir gern auf fürsorgliche Wohltaten und Massnahmen verzichten, wenn man uns dafür nur unser einfaches gutes „Recht“ gewähren wollte!

B.-J.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Das Frauenkomitee Bern, das im Namen einer grossen Zahl schweizerischer Frauenvereine handelt, richtet eine Eingabe an die parlamentarischen Kommissionen für das schweizerische Zivilgesetzbuch, in welcher es frühere Eingaben an das Justizdepartement und die Expertenkommission in Erinnerung bringt und u. a. ausführt:

„Aus dem neuesten Entwurf sind gegenüber den früheren einige zeitgemässe Verbesserungen zu ersehen; so namentlich in Artikel 198, wo der Arbeitserwerb der Ehefrau ihr von Gesetzes wegen, als unter den Vorschriften der Gütertrennung stehend, als Eigentum zugesichert ist; auch die neue Fassung betreffend die Freiheit des Ehevertrages, Artikel 186, ist zu billigen, wonach nur diejenigen Verträge gegenüber Dritten wirksam sind, welche vor der Trauung abgeschlossen und in das Güterrechtsregister eingetragen werden, während Eheverträge, nach der Trauung abgeschlossen, nur für die Ehegatten selbst und ihre Erben wirksam sind, auch je nach Umständen abgeändert werden können.

Nachdem nun der Entwurf in Artikel 186 die Freiheit des Ehevertrages, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, nach Recht und Billigkeit geordnet hat, ist es schwer verständlich, dass das Güterrechtssystem der Güterverbindung, laut Artikel 187, von Gesetzes wegen zwangsweise gelten soll, wenn vor der Eheschliessung kein Vertrag stattgefunden hat.

Bei Eingehung der Ehe werden Mann und Frau in der Regel handlungsfähige Personen sein; der Gesetzgeber darf ihnen daher sicherlich, ohne Gefährde für das öffentliche Wohl, die Wahrung ihrer beidseitigen Interessen überlassen; er hat nur dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte Dritter nicht gefährdet werden, sowie dass der Bestand der ehelichen Gemeinschaft im Interesse kommender Generationen gewahrt bleibe.

Für das erstere dürfte die Eintragung in das Ehegutsregister genügende Sicherheit bieten, wenn ein Vertrag vor der Trauung stattgefunden hat; haben aber die Ehegatten über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so bleibt jedem die freie Verfügung darüber.

Wir erblicken übrigens in der richtigen und zweckentsprechenden Gestaltung des Erbrechtes der Ehegatten

den einzig zutreffenden Weg der Rekonstruktion der Familie als einer eng verbundenen und fest geschlossenen Gemeinschaft, und nicht nur in der Ausgestaltung der einen oder andern Güterrechtssysteme.

Welches aber auch der Inhalt der künftigen schweizerischen Ehegesetzgebung sein wird, so erachten wir es als dringend notwendig, dass die Ehegatten von Gesetzes wegen über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.

Im Jahre 1902 haben in der Schweiz 25,128 Eheschliessungen stattgefunden; ein leicht fasslicher Auszug der Gesetzesbestimmungen über die Wirkungen der Ehe, der mit passenden Erläuterungen versehen und in ein Heft gebunden, vom Zivilstandsbeamten nach Aufzeichnung der Verkündungsanzeige jedem der Verlobten zu übergeben wäre, dürfte geeignet sein, manchen Irrtum zu zerstören und manches Missverständnis zu zerstreuen.

Diese Massregel würde sich namentlich in der Uebergangszeit vom alten in das neue Recht ohne erhebliche Kosten zum grossen Vorteile Aller durchführen lassen.“

(Z. P.)

Internationale Arbeiterschutz-Konferenz.

Der schweizerische Bundesrat hat ein Rundschreiben an die europäischen Staaten erlassen, worin er sie einlädt, eine am 16. Mai in Bern zusammentretende Konferenz für Arbeiterschutz zu beschicken. Von den Fragen, die da geregelt werden sollen, interessiert uns hauptsächlich die zweite, das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen. Diese Frage umfasst nach dem bundesrätlichen Schreiben folgende Postulate:

a) Unter dem Ausdruck Frauen sind alle Arbeiterinnen ohne Altersunterschied zu verstehen; b) das Verbot der Nachtarbeit soll darin bestehen, dass sämtlichen in irgend einem Betriebe, also ausserhalb ihres Haushaltes, beschäftigten Arbeiterinnen eine ununterbrochene zwölfstündige Arbeitsruhe von abends bis morgens gesichert sein soll; c) von dem Verbot können Ausnahmen für Fälle drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr vorgesehen werden; d) die Arbeiterinnen, die Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, z. B. jene der Fischerei- und gewisser Arten der Obstverarbeitung, können die Erlaubnis der Nachtarbeit in jedem Falle erhalten, in welchem sie notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten; e) diejenigen Betriebe, bei denen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung, welche die Dauer der ununterbrochenen Nachtarbeit auf zehn Stunden festsetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stande ihrer Organisation bedürfen; f) für die Ausführung der Reform können bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Das Frauenstimmrecht.

Vortrag von Frä. Klara Honegger.

Die Rednerin beginnt ihren Vortrag mit der Auseinandersetzung, dass die Frage des Frauenstimmrechts ein Teil der sogenannten Frauenfrage sei, und dass letztere nächst der mit ihr in engem Zusammenhang stehenden sozialen Frage wohl die wichtigste sei, die heute die zivilisierte Welt bewege. — Trotzdem flösst das Wort Frauenstimmrecht noch einen gewissen Schrecken ein, nicht nur beim Manne, sondern, was schwerer zu begreifen ist, auch bei der Frau. Der Eifer des Mannes, sich das Stimmrecht zu reservieren, sollte die Frau

über dessen Wichtigkeit belehren, und mit etwas Nachdenken sollte sie sich selbst sagen, dass das Stimmrecht das einzige Mittel ist, die Errungenschaften auf andern Gebieten sich zu sichern. Zwei Hauptgrundsätze, sagt die Vortragende, sind es, auf die wir die Forderung des Frauenstimmrechts stützen: 1. Wer den Gesetzen gehorchen muss, soll eine Stimme beim Schaffen derselben haben. 2. Wer Steuern zahlt, soll eine Stimme bei Verwendung der Gelder haben. Die Tatsache, dass wir Frauen sind, hindert den Staat nicht, in gleicher Weise und in gleicher Höhe wie vom Manne Abgaben vom Verdienst- und Vermögens-Einkommen zu nehmen; warum also bezüglich der Stimmabgabe mit zweierlei Mass messen? Eben die Verschiedenheit des Weibes und des Mannes sollte in Interesse des Staates genutzt werden. Die Vortragende führt den Punkt näher aus und bringt dann eine Reihe von Daten, die zeigen, dass man schon in vielen Staaten Stellung genommen hat zur Frage des Frauenstimmrechts und schon eine Reihe grösserer und kleinerer Errungenschaften zu verzeichnen sind.

Das Frauenstimmrecht ist eingeführt in einigen Staaten Nordamerikas: in Wyoming seit 1869, Utah, Idaho vollständig, während in 28 Staaten die Frauen das Stimmrecht in Schulsachen besitzen und in andern das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindesachen. In Neuschottland besitzen die unverheirateten Frauen und Witwen das Stimmrecht für Munizipalwahlen. Ebenso haben die steuerzahlenden Frauen der Insel Man das aktive Wahlrecht für die Ständerversammlung. In England selbst besitzen die Frauen das aktive Wahlrecht für fast alle Lokalverwaltungen. In Skandinavien besitzen die Frauen das kommunale Stimmrecht, in Schweden sind sie darin den Männern gleichgestellt, indem sie, wie diese, mindestens 500 Kronen (ca. 700 Fr.) Einkommen versteuern müssen; in Norwegen sind die Männer insofern besser gestellt, als für sie das allgemeine kommunale Stimmrecht eingeführt ist, während eine Frau mindestens 300 resp. 400 Kronen Einkommen versteuern muss. In Finnland hat die unverheiratete Frau kommunales Stimmrecht, falls sie Kommunal-Steuer bezahlt und ist wählbar für den Schulrat, die Schuldirektion und die Armenhausbehörde. In Island erhielten die selbständigen Frauen schon 1882 das Stimmrecht für kommunale Wahlen und 1886 für die Wahl der Geistlichen.

Auch in Frankreich, Holland, Italien und verschiedenen Staaten Oesterreichs sind den Frauen die einen oder andern Rechte im öffentlichen Leben schon zugestanden. Mit Bedauern weist die Rednerin darauf hin, dass dagegen in unserem Vaterlande kaum nennenswerte Erfolge hinsichtlich des Anrechts der Frau auf Stimmabgabe erreicht worden sind. Ganz kleine Anfänge in ein, zwei Kantonen in Schul- und Kirchenangelegenheiten. Im Kanton Zürich blieb's bei der Anregung, obgleich solche schon auf beinahe 40 Jahre zurückdatiert; Anregung durch tüchtige Kirchen- und Schulmänner, die aber noch zu keinem Resultate führten! Als der jüngsten Anregung in der Sache des Frauenstimmrechts erwähnt die Rednerin der vor bald drei Jahren gemachten Eingabe an den Kantonsrat, die, wenn auch abschlägig beschieden, uns unsern Zielen doch ein wenig näher gebracht haben dürfte.

Die Vortragende führt alsdann die Hauptgründe an, die gegen Einführung des Frauenstimmrechts damals im Kantonsrat vorgebracht wurden, und die wohl die gleichen sind, die uns heute und überall immer wieder entgegengehalten werden. „Die Frau interessiert sich nicht für das öffentliche Leben, die Frau gehört ins Haus, die Frau könnte durch solche Pflichten der Familie entzogen werden.“ Einwände, die immer wieder gebracht werden, trotzdem sie einer vorurteillosen und sachlichen Prüfung nicht standhalten können. Die